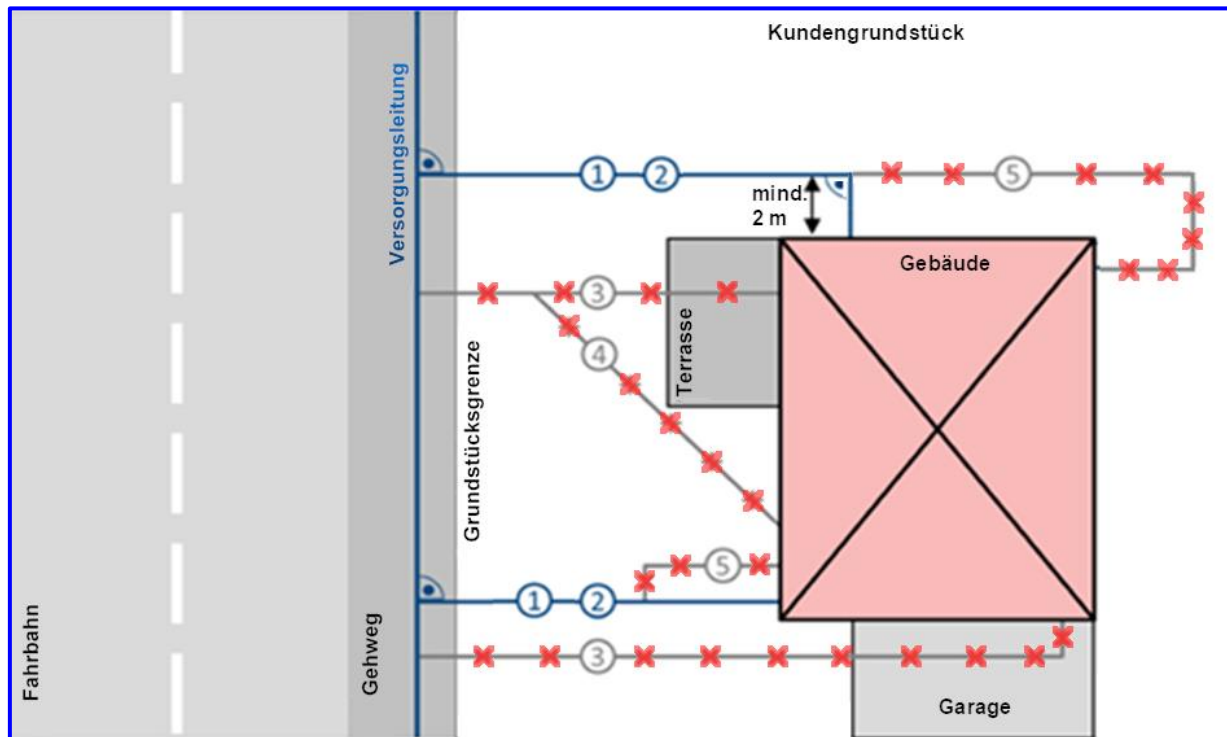


Vorgaben für den Leitungsverlauf bei Trinkwasserhausanschlüssen



In allen von den Vorgaben ① und ②
abweichenden Fällen ist an der Grundstücksgrenze
ein Wasserzählerschacht zu errichten!

Möglich: ① und ②

- ⇒ Die Hausanschlussleitung ist auf dem kürzesten Weg in das Gebäude zu führen. Sie muss deshalb im rechten Winkel zur Straße / Grundstücksgrenze verlaufen. Akzeptiert wird eine Abwinklung von 90° zur seitlichen Hauseinführung.
- ⇒ Die Hausanschlussleitung darf maximal 30 m lang sein. Bei einer Parallelverlegung zu baulichen Anlagen ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten.

Nicht möglich: ③

- ⇒ Die Hausanschlussleitung darf nicht (später) überbaut werden, damit sie jederzeit zugänglich ist und es im Falle einer Havarie zu keiner Unterspülung kommt.

Nicht möglich: ④

- ⇒ Die Hausanschlussleitung darf nicht schräg über das Kundengrundstück geführt werden (keine Nachvollziehbarkeit des Leitungsverlaufs).

Nicht möglich: ⑤

- ⇒ Die Hausanschlussleitung darf nicht mehrfach abgewinkelt verlegt werden (keine Nachvollziehbarkeit des Leitungsverlaufs). Die Gebäudeeinführung in den Hausanschlussraum darf sich folglich auch nicht auf der von der Straße abgewandten Seite des Hauses befinden.